

## Bestätigung der Anforderungen gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

in Bezug auf die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung in der Fassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) ("GewAbfV") erklären wir gemäß §3 Abs. 3.2 GewAbfV, dass die übernommenen, getrennt erfassten gewerblichen Abfälle einem der folgenden Verwertungsverfahren zugeführt werden.

Abfall	Art der Verwertung / beabsichtigter Verbleib
Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier	Papiersortieranlage / Papierfabrik / Recycling
Glas	Glasaufbereitung / Glashütte / Recycling
Kunststoffe	Sortieranlagen /Kunststoffaufbereitung oder energetische Verwertung
Metalle	Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
Holz	Holzaufbereitungsanlage
Bioabfälle nach §3 Absatz 7 des KwWG	Kompostwerk / Vergärungsanlage

Des Weiteren bestätigen wir Ihnen gemäß §4 Abs. 2 GewAbfV, dass im Hinblick auf die übernommenen Abfallgemische die von uns eingesetzten Vorbehandlungsanlagen die Anforderungen nach §6 Abs. 1 und 3 GewAbfV erfüllen.